



## Info-Schreiben Nr. 11

Liebe Leserinnen und Leser,

die Pandemie hat uns nach wie vor fest im Griff. Ein Teil-Lockdown wurde landesweit beschlossen und trifft einige Branchen, wie die Gastronomie, erneut hart.

In unserem 11. Info-Schreiben zeigen wir Ihnen auf, welche Fördermaßnahmen – insbesondere für Unternehmen, die jetzt schwer von der Krise betroffen sind – der Bund und die Länder zur Verfügung stellen.

**Bitte bleiben Sie weiterhin positiv gestimmt!**

**WIR  
SIND  
STARK**

**...gemeinsam!**

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Überbrückungshilfe II .....  | 3  |
| 1.1 zusätzliche Aufstockung der Überbrückungshilfe II für besonders betroffene Branchen in Niedersachsen – z. B. Gastronomie..... | 5  |
| 1.2 außerordentliche branchenunabhängige Wirtschaftshilfe .....   | 5  |
| 1.3 Hinweis zu der Überbrückungshilfe III.....  | 6  |
| 2. Liquiditätssicherung durch Kredite und Zuschüsse.....  | 6  |
| 2.1 NBank Corona-Sonderprogramm Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe.....                           | 6  |
| 2.2 KfW und IB Sachsen-Anhalt - Update.....   | 7  |
| 3. Ausbildung .....   | 7  |
| 3.1 Entlastung Ausbildungsbetriebe.....   | 8  |
| 3.2 Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben .....   | 9  |
| 3.3 Mobilitätsprämie für Auszubildende .....  | 9  |
| 4. Sonderzahlung an Arbeitnehmer/innen .....  | 10 |

## 1. Überbrückungshilfe II

Im Nachgang zu unserem letzten Info-Schreiben Nr. 10 vom 15. Oktober 2020 möchten wir Sie darüber informieren, dass Anträge für die Überbrückungshilfe II ab sofort gestellt werden können. Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2020.

Konkret sind Unternehmen antragsberechtigt, die entweder einen Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten erlitten haben, oder die im selben Zeitraum insgesamt einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % pro Monat verzeichnen mussten. Wird keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, besteht kein Anspruch auf Überbrückungshilfe II.

Die Förderhöhe der nicht-rückzahlbaren Zuschüsse bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Wie in unserem letzten Info-Schreiben beschrieben, erstattet die Überbrückungshilfe II einen Anteil in Höhe von

- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50\%$  und  $\leq 70\%$
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30\%$  und  $< 50\%$

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

**Hinweis:** Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe II für den jeweiligen Fördermonat.

Wie bereits mitgeteilt, beträgt die maximale Förderung 50.000 Euro pro Monat. Der Unternehmerlohn ist nach wie vor nicht förderfähig – **Ausnahme:** Länderprogramme z. B. in Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern.

## Überblick der förderfähigen Kosten:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Rechtsanwälte/innen oder vereidigte Buchprüfer/innen, die im Rahmen der Beantragung der Corona Überbrückungshilfe anfallen

**Hinweis:** Antragsteller, die aufgrund von geringeren Umsatzeinbrüchen im Förderzeitraum (September bis Dezember 2020) als prognostiziert die volle Überbrückungshilfe zurückzahlen müssen, erhalten dennoch einen Zuschuss in Höhe von 40 % der durch den prüfenden Dritten in Rechnung gestellten Antragskosten.

11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. September 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Bitte beachten Sie, dass die Anträge für die Phase II ausschließlich über Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Rechtsanwälte/innen oder vereidigte Buchprüfer/innen gestellt werden können! Die Kosten hierfür werden als förderfähige Fixkosten bei der Beantragung der Überbrückungshilfe berücksichtigt.

Wenn Sie eine Antragstellung in Erwägung ziehen, wenden Sie sich bitte kurzfristig an Ihren Berater/Ihre Beraterin – gerne überprüfen wir gemeinsam mit Ihnen, ob eine Antragstellung in Betracht kommt und leiten gegebenenfalls das Antragsverfahren für Sie ein.

## [Bundesfinanzministerium - Überbrückungshilfe](#)

### 1.1 zusätzliche Aufstockung der Überbrückungshilfe II für besonders betroffene Branchen in Niedersachsen – z. B. Gastronomie

**Niedersachsen** wird die Überbrückungshilfe II des Bundes für besonders betroffene Branchen mit Landesmitteln aus dem Corona-Konjunkturprogramm des Wirtschaftsministeriums im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts aufstocken: Für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe sowie für die Gastronomie in Niedersachsen können ab Ende November 2020 bis 30. April 2021 mit dem Bewilligungsbescheid aus der Überbrückungshilfe II Fördermittel bei der NBank beantragt werden. Insgesamt stehen für Veranstaltungswirtschaft und Schaustellergewerbe 50 Millionen Euro aus dem Nothilfefonds bereit, Gaststätten werden mit 40 Millionen Euro aus dem Sonderprogramm für Tourismus und Gastronomie gefördert.

### 1.2 außerordentliche branchenunabhängige Wirtschaftshilfe

Einen Antrag auf außerordentliche Wirtschaftshilfe können Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen stellen, denen aufgrund staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bereits bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, werden zeitnah geklärt. Dafür stehen insgesamt bis zu 10 Milliarden Euro bereit.

**Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten** können eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 % ihres Umsatzes von November 2019 erhalten. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats, gezahlt wird sie für jede angeordnete

Lockdown-Woche. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird es für Außer-Haus Verkäufe in der Gastronomie gesonderte Regelungen geben, so dass es hierdurch keine Überförderung von mehr als 100 % des Vergleichsumsatzes ergibt. Bei jungen Unternehmen, die nach November 2019 gegründet wurden, gelten die Umsätze von Oktober 2020 als Maßstab. Soloselbständige haben das Wahlrecht, als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde zu legen.

Für **größere Unternehmen** gelten abweichende Prozentanteile vom Vorjahresumsatz. Ihre Höhe wird im Einzelnen anhand beihilferechtlicher Vorgaben ermittelt. Anderweitige Hilfen für den Zeitraum wie beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe werden vom Erstattungsbetrag abgezogen. Mögliche spätere Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den Zeitraum werden angerechnet.

Die Auszahlung soll nach vereinfachtem Antrag über die Plattform der Überbrückungshilfe erfolgen. Da die Umsetzung der Einzelheiten einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wird die Gewährung von Abschlagszahlungen geprüft. Das genaue Antragsverfahren ist noch nicht abschließend geklärt. Vermutlich wird das Verfahren wieder ausschließlich über Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Rechtsanwälte/innen oder vereidigte Buchprüfer/innen erfolgen können.

[Bundesfinanzministerium – außerordentliche Wirtschaftshilfe](#)

### 1.3 Hinweis zu der Überbrückungshilfe III

Es ist zu erwarten, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Dies betrifft z. B. den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft. Dazu wird das bestehende Instrument der Überbrückungshilfe zu einer Überbrückungshilfe III weiterentwickelt. An den Details arbeiten das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Hochdruck.

## 2. Liquiditätssicherung durch Kredite und Zuschüsse

### 2.1 NBank Corona-Sonderprogramm

#### Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe

Unternehmen des Gaststättengewerbes in **Niedersachsen** (im Sinne des §1 NGastG), die ein Investitionsvorhaben mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren zum Umbau,

zur Erweiterung und zu sonstigen Modernisierungsmaßnahmen bestehender Betriebe planen, können ab Ende November 2020 eine Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe der NBank in Anspruch nehmen. Die Voraussetzungen dafür sind:

Das Unternehmen des Gaststättengewerbes muss vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein, dauerhaft am Markt im Sinne des §1 NGastG tätig sein und im Haupterwerb betrieben werden. Des Weiteren muss ein Umsatzrückgang in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nachweisbar sein. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Ein Zuschuss zur geplanten Investition von bis zu 80 % ist möglich.

Ausführliche Produktinformation der NBank: [Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe](#)

## 2.2 KfW und IB Sachsen-Anhalt - Update

In Anlehnung an unser Informationsschreiben Nr. 10 vom 15. Oktober 2020 möchten wir Ihnen mitteilen, dass

- die **KfW-Schnellkredite** nun auch für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten in Anspruch genommen werden können. Abhängig vom Umsatz im Jahr 2019 können Unternehmen aus geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit in Höhe von bis zu 300.000,00 Euro erhalten. Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.
- die **IB Sachsen-Anhalt** derzeit keine eigenen Hilfen anbietet.

## 3. Ausbildung

Neben dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“, welches wir in unserem letzten Info-Schreiben Nr. 10 vom 15. Oktober 2020 beschrieben haben, bietet die **Landesregierung Niedersachsen** u. a. den „Aktionsplan Ausbildung“ an, um bestehende Ausbildungsplätze zu schützen und neue Ausbildungsverträge zu fördern. Des Weiteren können Unternehmen, die Auszubildende aus Insolvenzbetrieben übernehmen bzw. einstellen, Prämien beantragen. Ebenso können jetzt auch Azubis eine einmalige Förderung beantragen – wie unter 3.3 beschrieben. **Hinweis: Sachsen-Anhalt** bietet bislang keine gesonderte Förderung an.

### 3.1 Entlastung Ausbildungsbetriebe

Die NBank unterstützt mit folgender Prämie Unternehmen, die die bestehenden Ausbildungsverträge verlängern oder zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen:

**Ausbildungsverträge verlängern: Niedersächsische Betriebe**, die Ausbildungsverträge verlängern, weil die Abschlussprüfung pandemiebedingt verschoben wurde und nicht innerhalb der regulären Ausbildungsdauer abgelegt werden kann oder weil die Prüfungsteilnehmenden durch die Prüfung fallen, erhalten für ihr Engagement eine Prämie i. H. v. 500,00 Euro.

**Ausbildungsverträge zusätzlich abschließen:** Um **niedersächsische Ausbildungsbetriebe** zu unterstützen, die zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, ergänzt das Land die Maßnahmen des Bundes für KMU, die nicht im Sinne der Bundesförderung in erheblichem Umfang von der Covid-19-Krise betroffen sind, mit einer betrieblichen Einmalzahlung von 1.000,00 Euro, sofern die Probezeit erfolgreich beendet wurde.

Die **Bedingungen** für die Prämien sind:

- Auch die erstmalige Einstellung von Auszubildenden wird unterstützt.
- Die Prämie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch geleistet.
- Die Prämie wird nur gewährt, soweit dafür Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stehen.
- Die Prämie wird nur einmal je Unternehmen und für maximal 10 Auszubildende gewährt.
- Förderprogramme des Bundes mit gleichem Inhalt oder gleicher Zielsetzung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Bewilligung durch die NBank.
- Die Prämie fällt unter die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, die Förderhöchstbeträge sind zu beachten.
- Die Antragsstellung und Bewilligung erfolgen ausschließlich online über das Kundenportal der NBank.
- Anträge können vom 1. November 2020 an bis zum 31. Oktober 2022 gestellt werden.

**wichtiger Hinweis:** Eine Kombination mit dem Förderprogramm des Bundes „Ausbildungsplätze sichern“ ist nicht zulässig! (vorgestellt in unserem letzten Info-Schreiben Nr. 10 vom 15. Oktober 2020)



Ausführliche Produktinformation der NBank: [Corona-Sonderprogramm der NBank – Entlastung Ausbildungsbetriebe](#)

### 3.2 Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben

Die NBank unterstützt mit dieser Prämie Unternehmen in **Niedersachsen**, die in ihrem Betrieb Auszubildende aus Insolvenzbetrieben zur Fortführung ihrer Ausbildung übernehmen bzw. einstellen.

Die **Bedingungen** für die Prämie sind:

- Auszubildende aus Insolvenzbetrieben sind Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung, Schließung des ausbildenden Betriebes, in Folge der gemäß § 33 BBiG oder § 24 Handwerksordnung ausgesprochenen Untersagung des Einstellens und Auszubildens oder Lösung des Ausbildungsvertrages vor Abschluss der Ausbildung in Folge der betrieblichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorzeitig beendet wurde.
- maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben im Gebiet „Stärker entwickelte Region (SER)“ und maximal 60 % der förderfähigen Ausgaben im Gebiet „Übergangsregion (ÜR)“
- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- förderfähig sind Ausgaben des Unternehmens für die Auszubildende einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Diese Ausgaben werden in Form von standardisierten Einheitskosten in Höhe von monatlich 600,00 Euro anerkannt. Berücksichtigt werden nur die sich aus der Vertragsniederschrift ergebenden vollen Ausbildungsmonate. Das Berufsausbildungsverhältnis endet nach § 21 BBiG oder §19 AltPflG.

Ausführliche Produktinformation der NBank: [Einstellung und Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben \(Insolvenzazubis\)](#)

### 3.3 Mobilitätsprämie für Auszubildende

Für Auszubildende in **Niedersachsen**, bei denen Wohnung und Ausbildungsstätte mindestens 45 km auseinander liegen bzw. die mit dem ÖPNV mindestens eine Stunde von ihrer Wohnung zu ihrer Arbeitsstätte benötigen, stellt die NBank eine Mobilitätsprämie von einmalig 500,00 Euro in Aussicht.

Ausführliche Produktinformation der NBank: [Mobilitätsprämie Auszubildende](#)

## 4. Sonderzahlung an Arbeitnehmer/innen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zu der bekannten Regelung vom 9. April 2020 am 26. Oktober ein aktualisiertes Schreiben veröffentlicht. Die Änderungen werden im nachfolgenden Text hervorgehoben:

Sonderzahlungen an Beschäftigte, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise gewährt werden, können im Jahr 2020 bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten **aufgrund der Corona-Krise** Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. **Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten.** Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. **Die Steuerbefreiung wurde im Rahmen der Corona-Steuerhilfegesetzgebung neu geregelt (§ 3 Nr. 11a EStG).**

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. **Sie sind nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung des Kalenderjahres 2020 auszuweisen und müssen auch nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Die Leistungen nach § 3 Nr. 11a EStG unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.**

Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen soll die besondere und unverzichtbare Leistung von Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt werden.

[BMF Schreiben vom 26. Oktober 2020 / Neufassung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020](#)